



# Fachhochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

## Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

### **Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang für Absolventinnen und Absolventen von staatlich anerkannten Hebammenschulen**

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Fachhochschule Osnabrück vom 18.06.2009, veröffentlicht am 08.09.2009

#### **§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Bei dem Studienprogramm handelt es sich um ein ausbildungsergänzendes Studienangebot zur fachspezifischen Vertiefung im Berufsfeld der Hebamme/ des Entbindungspflegers und zur berufsübergreifenden Qualifizierung. Dabei wird die berufliche Erstausbildung in Verbindung mit ausbildungsergänzenden Zusatzangeboten der Fachhochschule Osnabrück als die ersten drei Semester anerkannt.
- (2) Voraussetzung ist, dass die Erstausbildung an kooperierenden staatlich anerkannten Hebammenschulen stattgefunden hat, die einem mit der Fachhochschule Osnabrück vereinbarten Qualitätsniveau entsprechen, und dass zusätzlich die ausbildungsergänzenden Zusatzmodule der Fachhochschule Osnabrück erfolgreich absolviert wurden. Dieses Modell beruht auf einem KMK-Beschluss vom 28.6.2002 (s. Anlage).
- (3) Zugangsvoraussetzungen für den Einstieg in das vierte Semester des Studienganges sind:
  - I
    1. Hochschulzugangsberechtigung
    2. Abgeschlossene Ausbildung zur Hebamme/ Entbindungspfleger an einer kooperierenden staatlich anerkannten Hebammenschule
    3. Erfolgreiche Teilnahme an den ausbildungsergänzenden Zusatzmodulen
    4. Studierfähigkeit in der Unterrichtssprache Deutsch
  - oder
  - II
    1. Hochschulzugangsberechtigung
    2. Abgeschlossene Ausbildung zur Hebamme/ Entbindungspfleger an einer staatlich anerkannten Hebammenschule
    3. Erfolgreiche Teilnahme an der Einstufungsprüfung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens
    4. Studierfähigkeit in der Unterrichtssprache Deutsch
- (4) Mit der erfolgreichen Teilnahme an der Einstufungsprüfung nach § 1(3) II, wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zu den Bewerberinnen und Bewerbern aus § 1 (3) I nachgewiesen.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.